

nen. Boden schlug dem Ministerrat vor, den Entwurf anzunehmen – er wurde einstimmig gebilligt. Boden leitete die Landesverordnung am selben Tage unter Hinweis auf die zugesagten Erleichterungen an die Militärregierung weiter. Zwei Tage später lag die Genehmigung vor. In der Bevölkerung stieß das neue Entnazifizierungsverfahren auf breite Zustimmung⁵⁴.

Die LVO vom 17. April 1947

Die LVO gliederte sich in sechs Abschnitte mit insgesamt 65 Paragraphen⁵⁵. Als Zweck des Säuberungsverfahrens wurde die Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus sowie die Sicherung des demokratischen Staates genannt. Das materielle Recht hielt sich weitgehend an die Vorgaben der Militärregierung. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts konnten weiterhin entnazifiziert werden: *Juristische Personen, die mit Rücksicht auf das Verhalten ihrer zur Vertretung oder Geschäftsführung berufenen Organe als Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete verantwortlich sind, ... können durch Säuberungsspruch aufgelöst werden. Ihr Vermögen ist in diesem Falle zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz (Sondervermögen für Wiedergutmachungszwecke) einzuziehen*⁵⁶.

Jugendliche galten – unter der Voraussetzung, daß sie kein aktivistisches Verhalten gezeigt hatten – als "minderbelastet", wenn sie nach dem 1. Januar 1919 geboren, als nicht belastet, wenn sie nach dem 25. März 1939 der HJ oder dem BDM beigetreten waren. An der Spitze der neuen Organe stand der Landeskommissar, dem ein Politischer Landesbeirat beigeordnet war. Dem Landeskommissar kam eine leitende, kontrollierende und ausführende Funktion zu. Er bestimmte im Rahmen der LVO den Personenkreis, der im Verfahren überprüft werden sollte. Der Politische Landesbeirat bestand aus je einem Vertreter der zugelassenen politischen Parteien und der Gewerkschaften. Als Vertreter des Landeskommissars arbeiteten Öffentliche Kläger bei den Untersuchungsausschüssen und den Spruchkammern. Letztere setzten sich aus dem Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein mußte, und den Beisitzern aus den zugelassenen politischen Parteien und der betreffenden Berufsgruppe zusammen. Die Zusammensetzung der Untersuchungsausschüsse unterschied sich von derjenigen der Spruchkammer in der vom Vorsitzenden geforderten Qualifikation (einfacher Jurist) und dem zusätzlichen Gewerkschaftsvertreter.

⁵⁴ Protokoll der Ministerratssitzung, 15.4.1947; Boden an Hettier de Bois Lambert, 15.4.1947; LHA KO 700, 155/62 u. 860/1006/141. Reg.präs./Trier: Bericht über die politische Lage, 30.4.1947; LHA KO 860/3777/111–136 u. BROMMER, S. 434–445.

⁵⁵ In zwei ausführlichen Zeitungsartikeln stellte die "Allgemeine Zeitung" ihren Lesern die Bestimmungen der LVO vor, 13.5. u. 28.5.1947. Der bisherige Abschnitt III über das Gnadenvorverfahren war auf Intervention der Militärregierung gestrichen worden, wurde aber weiterhin – aus Versehen? – mitgezählt; "Landesverordnung zur politischen Säuberung im Lande Rheinland-Pfalz", 17.4.1947; VOBL-RP Nr. 9/47 (21.4.1947), S. 121–129.

⁵⁶ LVO § 15; siehe auch § 1 Absatz 2, der ausdrücklich die Säuberung der juristischen Personen zum Zweck der LVO erklärte; ebd.